

Andreas Deischl

Familie und Stiftung



Herbert Utz Verlag · Wissenschaft
München

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist
bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich**

Zugleich: Dissertation, München, Univ., 2000

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Enthaltung von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2000

ISBN 3-89675-832-2

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089/277791-00 – Fax: 089/277791-01

Gliederung	Seite
A. Einleitung	1
B. Einführung in die Grundbegriffe des Stiftungsrechts	5
I. Merkmale einer Stiftung	6
1. Stiftungszweck	6
2. Stiftungsorganisation	7
3. Stiftungsvermögen	8
II. Erscheinungsformen	9
1. Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Stiftungen	9
2. Öffentliche und private Stiftungen	10
3. Selbständige und unselbständige Stiftungen	11
4. Die Familienstiftung	12
5. Die Anstaltsstiftung	14
6. Die Kapitalstiftung	14
7. Die Unternehmensträgerstiftung	14
III. Die Phasen der Stiftungserrichtung	15
1. Stiftungsgeschäft	15
2. Genehmigung	17
3. Stiftungsaufsicht	18
4. Beendigung	19
IV. Zusammenfassung	21

C. Die Stiftung als Mittel zur Förderung/ Begünstigung der Familie	22
I. Arten der Begünstigung der Familie	22
1. Destinatär- und Anfallsberechtigung	23
2. Organmitgliedschaft	24
3. Ideelle Begünstigung	24
II. Zulässigkeit unbegrenzter privatnütziger Vermögensperpetuierung	25
1. Im Erbrecht	25
2. Außerhalb des Erbrechts	28
2.1. Familienfideikommiß	28
2.1.1. Begriffsbestimmung	29
2.1.2. Geschichte	30
a) Wurzeln des Familienfideikommiß	30
aa) Römisches Recht	30
bb) Germanisches Recht	32
cc) Arabisches/Spanisches Recht	34
b) Deutschrechtliches Familienfideikommiß	35
c) Kampf gegen die Familienfideikommissen	36
aa) Französische Revolution	37
bb) Deutschland	38
(1) Argumente für den Erhalt der Familienfideikommissen	39
(2) Argumente gegen den Erhalt der Familienfideikommissen	41
cc) BGB	43
d) Ende der Fideikommissen	44
aa) Weimar	45
bb) 3. Reich	46

cc) Nach 1945	46
2.2. Stiftungsrecht	47
2.2.1. Historische Entwicklung des Stiftungsrechts	47
a) Antike	47
b) Einfluß des Christentums	48
c) Verweltlichung der Stiftungszwecke	50
d) Stiftung als juristische Person	53
e) BGB	54
f) Erste Hälfte des 20.Jahrhunderts	57
g) Seit 1945	58
2.2.2. Stiftungen und Grundgesetz	62
a) Stifter als Grundrechtsträger	64
aa) Art. 4 GG	65
bb) Art. 5 GG	68
cc) Art. 6 GG	69
dd) Art. 7 GG	70
ee) Art. 14 I GG	71
ff) Art. 2 I GG	72
gg) Art. 3 GG	73
b) Grundrechtliche Schranken der Stifterfreiheit	74
aa) Grundrecht zu erben	74
bb) Grundgesetzliches Verbot der Vermögensper-	
petuierung	75
cc) Art. 14 II GG	76
c) Stiftung als Grundrechtsträger	78
d) Zusammenfassung	78
2.2.3. Beschränkung der Zulässigkeit privatnütziger	
Stiftungen durch das BGB	80
a) Herrschende Meinung	81
b) Meinung Reuters	81
c) Meinung Däublers	84
d) Meinung Rawerts	85
e) Meinung Sasse	88

f) Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen	89
g) Gesetzentwurf FDP	91
h) Antrag der Fraktion der CDU/CSU	92
i) Standpunkt des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen	92
j) Stellungnahme	93
aa) § 22 BGB analog	93
bb) Familienfideikommissverbot	96
cc) Eigentumsgrundrecht der Erben	99
dd) Übertragung der zeitlichen Schranken des Erbrechts	100
ee) Gesetzentwürfe / lege ferenda	104
i) Zusammenfassung	107
2.2.4. Beschränkung der Zulässigkeit privatnütziger	
Stiftungen durch Landesstiftungsgesetze	108
a) Gesetzgebungskompetenz	108
b) § 6 StiftG Bbg	109
aa) § 6 II a, b und c StiftG Bbg	110
bb) § 6 II d StiftG Bbg	110
cc) § 6 III a StiftG Bbg	113
dd) § 6 III b StiftG Bbg, § 4 II b StiftG NRW, § 7 III StiftG MV	114
ee) § 6 III c StiftG Bbg	115
c) Art. 3 S.2 Bay StiftG und § 9 AV Bay StiftG	116
2.2.5. Zusammenfassung	117
III. Vorteilhaftigkeitsvergleich der Stiftungstypen	118
1. Vorstellung der Typen	118
1.1. Familienstiftung	118
1.1.1. Definition des § 1 Nr.4 ErbStG	118
a) Interesse	119
b) Wesentlich	119
aa) Meyer zu Hörste/ Troll	119
bb) Finanzverwaltung	120

cc) Flämig/ Meincke/ Sorg/ Prinz	120
dd) Laule/ Heuer	121
ee) Stellungnahme	122
1.2. Gemeinnützige Stiftung	125
1.3. Andere Stiftung	129
2. Umfang der Begünstigung	129
2.1. Destinatärstellung	130
2.1.1. Familienstiftung	130
2.1.2. Andere Stiftung	130
2.1.3. Gemeinnützige Stiftung	130
a) § 58 Nr. 5 AO	131
aa) Angemessenheit	132
bb) Nächste Angehörige	133
(1) Anwendungserlaß zur AO	133
(2) Stellungnahme	133
(a) Zeitliche Begrenzung	134
(b) Beschränkung des Kreises in der Breite	136
(3) Zusammenfassung	137
b) Mildtätige Stiftung	138
2.2. Anfallsberechtigung	139
2.2.1. Familienstiftung und andere Stiftung	139
2.2.2. Gemeinnützige Stiftung	140
2.3. Organmitgliedschaft	140
2.3.1. Familienstiftung	141
2.3.2. Andere Stiftung	142
2.3.3. Gemeinnützige Stiftung	143
2.4. Rücklagenbildung	144
2.4.1. Familienstiftung und andere Stiftung	144
2.4.2. Gemeinnützige Stiftung	146
a) § 58 Nr. 7a AO	148
aa) Abzugspflicht für Leistungen nach § 58 Nr.5 AO	150
bb) Stiftungsrechtliches Admassierungsverbot	151

b) § 58 Nr. 7b AO	151
c) Sonstige Rücklagen	152
3. Besteuerung	153
3.1. Errichtung	153
3.1.1. Andere Stiftung	154
3.1.2. Familienstiftung	154
3.1.3. Gemeinnützige Stiftung	156
3.2. Bestand	157
3.2.1. Andere Stiftung	157
3.2.2. Familienstiftung	158
3.2.3. Gemeinnützige Stiftung	160
3.3. Auflösung	161
3.3.1. Andere Stiftung	161
3.3.2. Familienstiftung	161
3.3.3. Gemeinnützige Stiftung	163
4. Ergebnis des Vergleichs	163
 D. Stiftungserrichtung zur Vermeidung erbrechtlicher Ansprüche der Familie	 166
 I. Mögliche erbrechtliche Ansprüche der Familie	 167
 1. Pflichtteilsanspruch	 168
1.1. Stiftung von Todes wegen	169
1.1.1. Auswirkung der Begünstigung durch die Stiftung	170
a) § 2315 BGB	171
b) § 2307 BGB	172
1.2. Stiftung unter Lebenden	175
1.3. Zusammenfassung	175
2. Pflichtteilergänzungsanspruch	176
2.1. Stiftung von Todes wegen	176
2.1.1. Auswirkung der Begünstigung durch die Stiftung	177
a) § 2327 BGB	177

b) § 2327 BGB analog	178
aa) Regelungslücke	179
bb) Teleologische Vergleichbarkeit	180
2.2. Stiftung unter Lebenden	183
2.2.1. § 2325 BGB	183
2.2.2. § 2325 BGB analog	184
a) Regelungslücke	185
b) Teleologische Vergleichbarkeit	185
2.2.3. Auswirkung der Begünstigung durch die Stiftung	187
a) Leistungen nach dem Tod des Erblassers	188
b) Leistungen unter Lebenden	188
aa) Klagbarer Destinatärsanspruch	188
bb) Unklagbarer Destinatärsanspruch	189
2.3. Zusammenfassung	191
 II. Möglichkeiten der Absicherung gegen die pflichtteilsrechtlichen Ansprüche	192
1. Absicherung gegen den Pflichtteilsanspruch	192
1.1. Stiftung unter Lebenden	192
1.2. Erbverzicht, §§ 2346ff BGB	193
1.3. § 2315 BGB	194
1.4. Verfügung von Todes wegen in Höhe des Pflichtteils	194
1.5. Stiftungsleistungen	195
2. Absicherung gegen den Pflichtteilsergänzungsanspruch	195
2.1. Erbverzicht, §§ 2346ff BGB	195
2.2. Überschüssiges Vermögen	195
2.3. § 2325 III BGB	196
2.4. § 2327 BGB	197
2.5. Stiftungsleistungen	197
3. Zusammenfassung	198
 E. Ergebnis	199

A. Einleitung

Der Wunsch des Menschen nach Unsterblichkeit ist wohl so alt wie die Menschheit selbst. Da dem biologischen Dasein des Einzelnen jedoch Grenzen gesetzt sind, haben Menschen schon seit jeher versucht, auf andere Weise den nachfolgenden Generationen in Erinnerung zu bleiben. Während die einen versuchen durch ihre Kinder auch einen Teil ihrer selbst der Welt zu erhalten, wählen andere die Schaffung materieller oder immaterieller Werte, um der Nachwelt in Erinnerung zu bleiben. Das Institut der Stiftung, das in Grundzügen schon seit der Antike bekannt ist, ist wie kein anderes Instrument der deutschen Rechtsordnung dazu geeignet, dieses uralte menschliche Bedürfnis zu befriedigen. Stiftungen wurden und werden seit jeher auch als ein Instrument gesehen und genutzt, den Namen und auch das Vermögen des Stifters zu verewigen. Denn da das Vermögen durch die Errichtung einer Stiftung dem gewöhnlichen Erbgang entzogen werden kann, ermöglicht es dieses Institut, materielle Werte vor der von dem Verteilungsprinzip des Erbrechts erwünschten Zersplitterung zu bewahren. Dadurch kann der Erhalt einer Vermögensmasse auf Dauer gesichert sein. Inwieweit die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland eine derartige Perpetuierung von Vermögen gestattet, insbesondere, wenn diese Vermögensmasse auf Dauer einer bestimmten Familie zu dienen bestimmt ist, soll nachfolgend untersucht werden.

Gerade auch im Hinblick auf die in den kommenden Jahren und Jahrzehnten zu verteilende Erbmasse, besitzt das Thema Stiftung und Familie mit den oben angesprochenen Kernproblemen eine erhebliche praktische Relevanz. In den kommenden Jahrzehnten wird das Vermögen einer Generation weitergegeben, das weder durch verlorene Kriege, Währungsreformen oder größere wirtschaftliche Depressionen dezimiert wurde, sondern vielmehr in vierzig Jahren des Friedens und wirtschaftlichen Aufschwungs stetig gemehrt werden konnte. So belief sich der Wert des durch Erbschaft weitergegebene Vermögens im Jahr 1994 auf 100 bis 150 Milliarden DM, wobei die Hälfte der Erbschaften

ein Vermögen von mindestens 200.000 DM betreffen.¹ Insgesamt schätzen Finanzfachleute das Erbschaftsvolumen in diesem Jahrzehnt auf 1,7 bis 2,0 Billionen DM.² Es wird davon ausgegangen, daß in den kommenden Jahren jährlich Vermögen im Wert von DM 250 Mrd. vererbt werden.³

Neben diesen beeindruckenden Zahlen zeigt auch das wiederauflebende Interesse an dem Institut der Stiftung, daß das hier behandelte Thema auch für die Praxis von Interesse ist.

Zum einen hat in Zeiten knapper öffentlicher Kassen der Staat Interesse an der Initiative Privater für öffentliche Zwecke. Diese kann durch die Errichtung gemeinnütziger Stiftungen gezeigt werden. Das Interesse des Staates äußert sich einerseits in neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen. So wurde zum Beispiel im Jahr 1990 das Gesetz zur Förderung von Kunst, Kultur und Stiftung verabschiedet, das im Dezember desselben Jahres in Kraft trat, und Anreize zur Errichtung von Stiftungen geben soll. Ende 1997 kam es dann zu einem Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der eine Änderung des Stiftungsrechtes des BGB und in den Steurgesetzen beinhaltete.⁴ Dieser fand Eingang in die Koalitionsvereinbarung vom Oktober 1998 zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen und sollte in nur wenig abgewandelter Form als Entwurf der Regierungskoalition im Jahr 1999 in den Bundestag eingebracht werden.⁵ Inzwischen hat man diesen Entwurf geteilt in das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“⁶, das nach mehreren Änderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens am 14. Juli 2000 in Kraft trat und einen geplanten Entwurf zur Reform des Stiftungszivilrechts. Während ersterer lediglich die steuerlichen Rahmenbedingungen für Stifter und Stiftungen verbessert, soll letzterer auf der Grundlage einer hierzu eingerichteten Bund-Länderarbeitsgruppe formuliert werden. Dabei hat sich die

¹ Wirtschaftswoche Nr.47/17.11.1994, S.41.

² Wirtschaftswoche Nr.47/17.11.1994, S.41.

³ BT-Drucks. 14/336.

⁴ BT-Drucks. 13/9320.

⁵ Crezelius/Rawert ZIP 1999, S.337.

⁶ BGBl. I 2000, S. 1034.

Koalition aus SPD und Bündnis90/Die Grünen nach eigener Aussage⁷ verpflichtet einen entsprechenden Gesetzentwurf noch in der laufenden Legislaturperiode einzubringen. Daneben brachte die FDP im Januar 1999 einen eigenen Gesetzentwurf ein⁸, der ebenfalls eine Änderung des BGB-Stiftungsrechts und steuerlicher Normen vorsieht. Dieser wurde vom Bundestag jedoch, ebenso wie ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU⁹, der die Bundesregierung zur Vorlage eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes verpflichten sollte, abgelehnt. Andererseits fordern immer öfter Spaltenpolitiker zur Stärkung des Stiftungswesens und zur Gründung von Stiftungen auf.¹⁰

Zum anderen wächst die Zahl der von Privaten errichteten Stiftungen stetig. So bestanden 1997 in Deutschland über 7000 Stiftungen (davon über 4.500 selbständige Stiftungen bürgerlichen Rechts), von denen die Hälfte jünger als 50 Jahre sind.¹¹ Von den über 4000 Stiftungen die in den Jahren 1951-1996 errichtet wurden, stammen über 700 aus den Errichtungsjahren 1993-1996.¹²

Auch in der Literatur findet eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Thema Stiftung statt, wobei hauptsächlich von betriebswirtschaftlicher Seite Überlegungen bezüglich der Tauglichkeit des Instituts Stiftung bei der Unternehmenskontinuität und der Nachfolgeregelung in Familienunternehmen angestellt werden.¹³

Sogar im Ausland ist das Interesse an der Förderung des Stiftungswesens in jüngerer Zeit gewachsen. So wurde in Österreich 1993 ein Gesetz über Privatrechtsstiftungen verabschiedet, welches die Errichtung vorwiegend nicht gemeinnütziger Stiftungen unter sehr liberaler Aufsicht regelt, um den Abfluß gebundener Privatvermögen zu bremsen.¹⁴.

⁷ BT-Drucks. 14/3010, S.8.

⁸ BT-Drucks. 14/336.

⁹ BT-Drucks. 14/2029.

¹⁰ Z.B. Roman Herzog „Privaten Wohlstand nutzen“ im Handelsblatt , 18.4.1996, S.8.

¹¹ Bundesverband, Verzeichnis der Deutschen Stiftungen 1997, S. IX, X.

¹² Bundesverband, Verzeichnis der Deutschen Stiftungen 1997, S. XII.

¹³ Z.B.: Lehleitner; Fuhrmann; Prinz JbFStR 1993/94; Orth JbFStR 1993/94; Hennker/Schiffer BB 1992.

¹⁴ Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, PrivatstiftungsG Einl. RN 2; Toepler S.71; Strachwitz S.153, 154.

Diese Arbeit will nach einem kurzen Überblick über die Kernbegriffe des Stiftungsrechts untersuchen ob und wie eine Stiftung eine Familie begünstigen kann. Dazu ist zu prüfen ob die Errichtung familienbegünstigender Stiftungen zulässig ist. Dies wird vor allem in jüngerer Zeit immer mehr in Frage gestellt.¹⁵ Sollte die Zulässigkeit derartiger Stiftungen bejaht werden, ist zu untersuchen, welche Grenzen für die Errichtung dieser Stiftungen bestehen. Dabei ist zunächst die geschichtliche Entwicklung der privaten Vermögensperpetuierung zu untersuchen, bevor auf die heutige Rechtslage unter Geltung des Grundgesetzes einzugehen ist.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse sollen dann verschiedene Stiftungstypen und die durch den jeweiligen Typ mögliche Begünstigung der Familie untersucht werden.

Abschließend soll geprüft werden, inwieweit es dem Stifter möglich ist, durch die Errichtung einer Stiftung sein Vermögen dem Zugriff von Familienangehörigen zu entziehen. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, ob durch die Errichtung einer Stiftung das Pflichtteilsrecht der Berechtigten eingeschränkt oder umgangen werden kann. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, wie sich die von der Stiftung den Familienmitgliedern gewährten Begünstigungen auf die pflichtrechtlichen Ansprüche auswirken.

¹⁵ Insbesondere von Reuter in MüKo, Rawert in Staudinger und in dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen.